






Novellierung Polizeigesetz NRW

Ursprünglicher Gesetzentwurf der Landesregierung und erster Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen	Forderungen und Positionen der SPD-Fraktion	Ergebnis
<p>Einführung des Begriffs der „drohenden Gefahr“ und der „drohenden terroristischen Gefahr“ (§ 8 Abs. 4 und 5 PolG-E)</p>	<p>Ablehnung des pauschalen Begriffs der „drohenden Gefahr“, sondern Beschränkung auf „drohende terroristische Gefahr“.</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Die Streichung des Begriffs der „drohenden Gefahr“ ist erfolgt.</p> <p>Zudem werden Eingriffe unterhalb der Schwelle einer konkretisierten Gefahr auf terroristische Straftaten beschränkt. Diesbezügliche Eingriffe sind nur noch im Rahmen von Maßnahmen nach § 20 c (Quellen-TKÜ), § 34 b (Aufenthaltsvorgabe) und 34 c PolG-E (Elektronische Aufenthaltsüberwachung) zulässig.</p>
<p>Im Änderungsantrag von CDU und FDP: Definition des Begriffs der terroristischen Straftaten in § 8 Abs. 4 PolG-E unter Verweis auf §§ 89a, 89b, 89c, 129a und 129 b in Verbindung mit 129 a, 224 und 310 StGB.</p>	<p>Streichung der §§ 89 a, 89 b, 89 c, 129 a, 129 b in Verbindung mit 129 a, 224 sowie 310 StGB aus dem Straftatenkatalog des § 8 Abs. 4 PolG-E, da es sonst zu einer Verlagerung der Eingriffsschwellen in das Vorfeld von Vorbereitungshandlungen kommt.</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Die Streichung der entsprechenden Vorschriften aus dem Straftatenkatalog in § 8 Abs. 4 PolG-E ist erfolgt.</p>



Novellierung Polizeigesetz NRW

Ursprünglicher Gesetzentwurf der Landesregierung und erster Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen	Forderungen und Positionen der SPD-Fraktion	Ergebnis
<p>Ausweitung der Möglichkeit zur Videobeobachtung (§ 15 a PolG-E)</p>	<p>Forderung, hierfür eine ausreichende Anzahl polizeilicher Interventionskräfte zur Verfügung zu stellen. So soll sichergestellt werden, dass keine Ausweitung der Videobeobachtung ohne Bezugnahme zu realen Gefahrenabwehrsituationen erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Die Begründung des Gesetzes wird präzisiert.</p> <p>Eine Videobeobachtung nur erlaubt ist, wenn ein unverzügliches Eingreifen sichergestellt werden kann.</p>
<p>Präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung einschließlich „Quellen-TKÜ“ (§ 20 c PolG-E)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Forderung nach Regelungen zum Schutz von Personengruppen, deren Tätigkeit eine besondere Vertraulichkeit ihrer Kommunikation voraussetzt (z.B. Rechtsanwälte, Geistliche etc.) • Forderung nach einer Regelung, die sicherstellt, dass nur solche Software für eine Quellen-TKÜ eingesetzt werden darf, die zuvor zertifiziert wurde. 	<p style="text-align: center;"></p> <p>Der Forderung nach Schutz von Berufsgeheimnisträgern wie z.B. Geistlichen und Rechtsanwälten wird durch einen Verweis auf § 18 Abs. 3 S. 3 PolG-E nachgekommen.</p> <p>In § 20 c Absatz 5 PolG-E wird bei Beantragung einer Quellen-TKÜ eine ausdrückliche Verpflichtung zur Angabe des Herstellers der Software und der Softwareversion beim jeweiligen Amtsrichter vorgegeben.</p>

Novellierung Polizeigesetz NRW

Ursprünglicher Gesetzentwurf der Landesregierung und erster Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen	Forderungen und Positionen der SPD-Fraktion	Ergebnis
<p>Ausweitung des Unterbindungsgewahrsams (§§ 35, 38 PolG)</p>	<p>Ablehnung der Ingewahrsamnahme bei einer noch nicht konkretisierten Gefahr. Verkürzung der maximal zulässigen Dauer der Ingewahrsamnahme und Beschränkung der neuen Regelung des Unterbindungsgewahrsams auf Verbrechen gem. § 12 Abs. 1 StGB.</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Streichung der Möglichkeit zur Ingewahrsamnahme bei noch nicht konkretisierter Gefahr („drohende terroristische Gefahr“).</p> <p>Beschränkung der zulässigen Höchstdauer der Ingewahrsamnahme auf grundsätzlich 14 Tage nach richterlicher Entscheidung.</p> <p>Nur nach weiterer richterlicher Entscheidung kann die Dauer einmalig um maximal weitere 14 Tage verlängert werden.</p> <p>Neue Regelung des Unterbindungsgewahrsams ist beschränkt auf Verbrechen.</p>

Novellierung Polizeigesetz NRW

Ursprünglicher Gesetzentwurf der Landesregierung und erster Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen	Forderungen und Positionen der SPD-Fraktion	Ergebnis
<p>Fehlende Regelungen für anwaltlichen Beistand im Fall des Unterbindungsgewahrsams</p>	<p>Forderung, dass bei einer Verlängerung des Unterbindungsgewahrsams mit dem Zeitpunkt der diesbezüglich vorgesehenen richterlichen Entscheidung der in Gewahrsam genommenen Person ein anwaltlicher Beistand zu gewähren ist.</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Der in Gewahrsam genommenen Person ist ab der richterlichen Entscheidung über eine Fortdauer der Freiheitsentziehung ein anwaltlicher Beistand zu gewähren.</p>
<p>Fehlende Regelung zur Evaluation sämtlicher neu eingeführter polizeilicher Eingriffsbefugnisse</p>	<p>Evaluierung der Neuregelungen des Polizeigesetzes.</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>In den Gesetzentwurf wurde eine Evaluierungsklausel aufgenommen, nach der die Landesregierung die neu eingeführten Regelungen bis zum 31.12.2022 überprüfen muss.</p>
<p>Einführung einer Aufenthaltsvorgabe und eines Kontaktverbots (§ 34 b PolG-E)</p>	<p>Forderung, dass nach dem Ablauf von sechs Monaten die nächsthöhere gerichtliche Instanz über die Fortdauer der Maßnahmen entscheiden muss.</p>	<p>Diese Forderung wurde nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen.</p>